



Jahresbericht 2017

Bundesfinanzhof
Ismaninger Straße 109
81675 München

Postanschrift:
Postfach 86 02 40
81629 München

Telefon: 089/9231 0, 9231/Nebenstelle
Telefax: 089/9231 201
E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

INHALT

Vorwort.....	5
Allgemeine Angelegenheiten	7
Rechtsprechung	9
Wissenschaftliche Dienste.....	9
Bibliothek.....	9
Abteilung Information und Dokumentation	10
Öffentlichkeitsarbeit / Veranstaltungen.....	11
Der Bundesfinanzhof auf Twitter und mobile Nutzung der Pressemitteilungen.....	11
Informationsbesuche im Bundesfinanzhof	11
Fachgespräch zwischen Bundesrechtsanwaltskammer und Bundesfinanzhof	11
Ungarische Kurie zu Besuch im Bundesfinanzhof	11
Moot Court im Bundesfinanzhof.....	12
Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen.....	13
Die Ergebnisse des Jahres 2017 auf einen Blick.....	15
Historischer Überblick.....	16
Einzeldarstellungen	17
Entwicklung der Eingänge im Jahr 2017.....	17
Aufgliederung der Eingänge.....	18
Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2017.....	21
Aufgliederung der Erledigungen.....	22
Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2017	25
Aufgliederung der unerledigten Verfahren	26
Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2017.....	27
Einkommensteuer.....	29
Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung.....	29
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	29
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	30
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	30
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	30
Einkommensteuerveranlagung / Tarif	30
Sonderausgaben	31
Außergewöhnliche Belastungen.....	31
Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	31
Einkommen- und Körperschaftsteuer mit Auslandsbezug	31
Körperschaftsteuer	31
Internationales Steuerrecht	32

Gewerbesteuer	32
Umsatzsteuer	32
Erbschaft- und Schenkungsteuer	33
Grunderwerbsteuer.....	33
Marktordnungsrecht.....	33
Abgabenordnung / Finanzgerichtsordnung	33
Im Jahr 2017 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse	35
Einkommensteuer.....	37
Einkünfte aus Gewerbebetrieb.....	37
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	37
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit.....	37
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	38
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	38
Sonderausgaben	38
Familienleistungsausgleich	38
Einkommensteuerveranlagung / Tarif	39
Steuerabzug bei Bauleistungen	39
Körperschaftsteuer	39
Umsatzsteuer	40
Erbschaft- und Schenkungsteuer	41
Grunderwerbsteuer.....	41
Stromsteuer	42
Zoll- und Zolltarifrecht.....	42
Abgabenordnung / Verfahrensrecht	42
Im Jahr 2018 zu erwartende Entscheidungen von besonderer Bedeutung	45
Einkommensteuer.....	47
Steuerbefreiungen.....	47
Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung.....	47
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	48
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit.....	48
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	48
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	49
Sonstige Einkünfte	50
Sonderausgaben	50
Familienleistungsausgleich	50
Einkommensteuerveranlagung / Tarif	50
Körperschaftsteuer	51

Internationales Steuerrecht	51
Umsatzsteuer	51
Erbschaft- und Schenkungsteuer	52
Zoll- und Zollltarifrecht.....	53
Insolvenzrecht	53
Abgabenordnung / Verfahrensrecht	53

VORWORT

Der Bundesfinanzhof hat die Aufgabe, den Bürgerinnen und Bürgern zeitnahen und effektiven Rechtsschutz zu gewähren, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Steuer- und Zollrecht zu klären sowie durch seine Urteile zum Rechtsfrieden im Steuerrecht beizutragen. Die Richterinnen und Richter des Bundesfinanzhofs sind sich der ihnen anvertrauten Aufgabe bewusst und bereits die Zahlen des vergangenen Jahres belegen erneut, dass sie diesem Auftrag gerecht werden. Derjenige, der Rechtsschutz vor dem Bundesfinanzhof sucht, hält im Durchschnitt nach acht Monaten eine Entscheidung in seinen Händen. Regelmäßig nach fünf Monaten klärt der Bundesfinanzhof, ob im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde die Revision zuzulassen ist, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder ein erheblicher Verfahrensmangel vorliegt. Bei Revisionen, die dazu dienen grundsätzliche Rechtsfragen zu klären, hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer leicht erhöht und betrug im vergangenen Jahr 21 Monate. Dabei ist es dem Bundesfinanzhof auch im Jahr 2017 gelungen mehr Verfahren zu erledigen, als bei dem Gericht eingegangen sind. Damit konnte der Bestand der anhängigen Verfahren zum Jahreswechsel erneut gesenkt werden. Näheres hierzu finden Sie im folgenden Jahresbericht.

Der Weg nach München ist in vielen Fällen auch erfolgversprechend. Dies gilt insbesondere für die Revisionsverfahren, in denen vielfach ungeklärte Rechtsfragen für die Zukunft entschieden werden. Hier hatte in 44 v.H. der Steuerpflichtige Erfolg. Demgegenüber lag die Erfolgsquote bei den Nichtzulassungsbeschwerden unverändert bei 13 v.H. Bedauerlich ist nach wie vor die hohe Zahl unzulässiger Rechtsmittel. Allein in über 200 als unzulässig verworfenen Rechtsmitteln haben die Steuerpflichtigen den beim Bundesfinanzhof geltenden Vertretungszwang nicht beachtet.

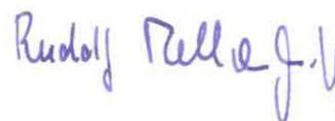
Ein Blick auf die Entscheidungen des vergangenen Jahres belegt auch wieder die gesamtstaatliche Bedeutung des Bundesfinanzhofs, denn seine Urteile und Beschlüsse haben erhebliche Auswirkungen auf das Steueraufkommen in der Bundesrepublik Deutschland und für die steuerliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger. Unter anderem wurden Rechtsfragen zur Übernahme der Einkommensteuer für Geschenke an Geschäftsfreunde, zur Firmenwagenbesteuerung, zu Entschädigungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter, zu Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen, zur allgemeinpolitischen Betätigung gemeinnütziger Körperschaften, zur Abzugsfähigkeit von Schulgeld bei Privatschulen oder zum häuslichen Arbeitszimmer eines Selbständigen geklärt. Große Auswirkungen auf die Wirtschaft hatte die Entscheidung des Großen Senats zum Sanierungserlass. Der ständig wachsende Einfluss des europäischen Rechts auf das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland spiegelt sich insbesondere in den Vorlageverfahren an den Gerichtshof der Europäischen Union wieder. Im vergangenen Jahr legte der Bundesfinanzhof z.B. Fragen zur Umsatzsteuerpflicht bei Fahrschulen, zur Umsatzsteuerfreiheit medizinischer Analysen eines Facharztes oder die Frage, ob es

sich bei einer Steuerbegünstigung um eine unzulässige Beihilfe handelt, dem Gerichtshof vor.

Das Jahr 2018 steht ganz im Zeichen des 100-jährigen Jubiläums einer eigenständigen Finanzgerichtsbarkeit in Deutschland. Am 26. Juli 1918 wurde das Gesetz über den Reichsfinanzhof verkündet, und am 1. Oktober desselben Jahres nahm das Gericht in München seine Arbeit auf. Anlass für die Gründung des Reichsfinanzhofs war die Einführung der Umsatzsteuer. In diesem Zusammenhang wurde es für unbedingt notwendig erachtet, das gesamte Steuerwesen des Reiches auf den Boden des Rechts zu stellen, in dem ein oberster Gerichtshof entsprechend dem Reichsgericht in Zivil- und Strafsachen in letzter Instanz zu entscheiden hätte. Schon damals stand der Rechtsschutz des Bürgers im Vordergrund. Im Reichstag wurde die Errichtung des Reichsfinanzhofs damit begründet, dass die Bürger angesichts ihrer Steuerlast einer Garantie für eine einheitliche Rechtsanwendung im ganzen Reich bedürftig und in der Lage sein müssten, sich gegen Willkürlichkeit und vermeidbare Härten in der Auslegung durch die Veranlagungs- und Erhebungsbehörden zu schützen.

Das 100-jährige Jubiläum wird am 1. Oktober dieses Jahres durch einen Festakt gewürdigt werden. Neben anderen Veranstaltungen soll außerdem Ende August eine Ausstellung im Bundesfinanzhof eröffnet werden, in der die wechselvolle Geschichte des höchsten deutschen Finanzgerichts gewürdigt wird.

München, den 6. Februar 2018

A handwritten signature in blue ink, reading "Rudolf Pallauf". The signature is written in a cursive style.

Präsident des Bundesfinanzhofs

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

RECHTSPRECHUNG

Auch die statistischen Zahlen des Jahres 2017 bestätigen nachhaltig die positive Entwicklung der letzten Jahre.

Die elf Senate des Bundesfinanzhofs haben im Berichtsjahr insgesamt 2.571 Verfahren erledigt. Die Erledigungen sind zwar – verglichen mit denen des Vorjahres – leicht rückläufig, übersteigen allerdings noch deutlich die Zahl der eingegangenen Fälle (2.496). Im Ergebnis konnte so der Bestand an unerledigten Verfahren zum Ende des Jahres 2017 erneut reduziert werden und liegt nun bei 1.641.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher Verfahren beim Bundesfinanzhof lag in 2017 bei acht Monaten. Diese Zahl umfasst alle Arten von Verfahren, mithin auch Nichtzulassungsbeschwerden und Prozesskostenhilfeanträge. Aussagekräftiger ist daher die durchschnittliche Verfahrensdauer der Revisionen, in denen eine Sachentscheidung ergeht. Denn nur in diesen Verfahren geht es um die Klärung von entscheidungsbedürftigen Rechtsfragen. Sie beträgt im Berichtsjahr 21 Monate (nach 18 Monaten im Vorjahr). Die Bearbeitung der Nichtzulassungsbeschwerden dauerte durchschnittlich fünf Monate (gegenüber sechs Monaten im Vorjahr).

Gestiegen gegenüber dem Vorjahr ist der Prozentsatz der zu Gunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen. Er beträgt in 2017 für alle Verfahren 18 % gegenüber 15 % im Vorjahr. Bei den Revisionen liegt der Erfolgsanteil bei 44 % (32 % in 2016), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es – wie im Vorjahr – 13 %.

Auch im Berichtsjahr 2017 haben die Senate ihr Augenmerk auf die Bearbeitung älterer Verfahren gelegt. Nur 92 der zum Jahresende offenen Verfahren (rd. 6 %) sind vor 2016 beim Bundesfinanzhof eingegangen.

WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE

Bibliothek

Die Bibliothek des Bundesfinanzhofs gilt als umfangreichster Buchbestand zum deutschen Steuer- und Zollrecht. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie dabei auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie – im Wege der Amtshilfe – Richter und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bestände in einem Lesesaal mit neun Arbeitsplätzen zur Verfügung.

Ende Dezember 2017 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von über 170.000 Medieneinheiten (darunter ca. 700 laufende Loseblattausgaben sowie ca. 600 Periodika).

Der Zugang an neuen Büchern belief sich 2017 auf 2.574 Bände. Über alle Neuzugänge wird monatlich im Intranet informiert.

Neben dem Printbestand stehen den Nutzern juristische Datenbanken zur Verfügung, die auch vom jeweiligen Arbeitsplatz sowie vom heimischen Richterarbeitsplatz aus genutzt werden können. Als zentraler Einstieg in Datenbanken dient das Datenbankinfosystem (DBIS). Für die datenbankunabhängige Recherche nach elektronischen Zeitschriften ist die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) im Einsatz, in der mit Stand Dezember 2017 knapp 300 Zeitschriften aus dem Bereich Rechtswissenschaft für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs lizenziert sind. Der Zeitschriftenbestand ist darüber hinaus in der Zeitschriftendatenbank (ZDB) nachgewiesen.

Der gesamte Literaturbestand des Gerichts ist über den OPAC recherchierbar. Durch die Anbindung an den Bibliotheksverbund Bayern ist dieser für jedermann zugänglich und auch auf mobilen Endgeräten nutzbar. Der Leihverkehr wird seit 2016 über ein elektronisches Ausleihsystem abgewickelt, das Hausangehörigen auch Bestellungen über den OPAC ermöglicht.

Abteilung Information und Dokumentation

Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs im Berichtsjahr 1.859 Rechtsprechungsdokumente (632 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, 1.089 Entscheidungen der Finanzgerichte, 138 Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union bzw. des Gerichts der Europäischen Union) sowie 3.045 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften u.ä. für ein Rechtsinformationssystem aufbereitet. Ferner wurden 472 Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 21 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht und 152 Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union oder Gericht der Europäischen Union in die Datenbank „Anhängige Verfahren“ aufgenommen. Für den Nachweis in der Datenbank JURIFAST (vgl. <http://www.aca-europe.eu/index.php/en/jurifast-en>) unter „case law“ wurden 13 Fälle bearbeitet.

Ende Dezember 2017 waren rd. 69.370 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und rd. 63.250 Entscheidungen der Finanzgerichte in der juris-Rechtsprechungsdatenbank sowie rd. 133.020 von der Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs aufbereitete Literaturdokumente in der juris-Aufsatzdatenbank erfasst. Die Datenbank „Anhängige Verfahren“ enthielt neben den unerledigten Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 71 offene Verfahren beim Bundesverfassungsgericht sowie ca. 250 steuer- bzw. zollrechtlich relevante offene Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union und Gericht der Europäischen Union.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT / VERANSTALTUNGEN

Der Bundesfinanzhof auf Twitter und mobile Nutzung der Pressemitteilungen

Der Bundesfinanzhof erweitert seine Öffentlichkeitsarbeit und informiert nun seit dem Jahresbeginn auch auf Twitter. Über den Account www.twitter.com/bfh_bund können alle Tweets abgerufen werden.

Der Bundesfinanzhof setzt Twitter jedoch nicht als Kommunikationsmittel für Rechtsmittel, Anträge und sonstige Schriftsätze im gerichtlichen Verfahren oder für sonstige Anfragen an den Bundesfinanzhof und seine Pressestelle ein. Nach wie sind diese schriftlich, per Fax oder telefonisch an den Bundesfinanzhof zu richten.

Zudem sind die auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs veröffentlichten Pressemitteilungen über eine für Smartphones nutzergerecht gestaltete Zusatzrubrik der Internetseite als mobile Version verfügbar.

Informationsbesuche im Bundesfinanzhof

Im Berichtsjahr haben 76 Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und/oder Informationsgesprächen teilgenommen. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Studenten-, Referendar- und Steuerberatergruppen sowie Auszubildende für den mittleren und gehobenen Dienst der Finanzverwaltung.

An ausländischen Gästen hat der Bundesfinanzhof im Monat Mai eine Delegation aus der Volksrepublik China (u.a. hohe Vertreter der Verwaltung der Provinz Guandong) und eine Delegation armenischer Verwaltungsrichterinnen und -richter empfangen, die sich über Funktion und Arbeitsweise des Gerichts informierten.

Fachgespräch zwischen Bundesrechtsanwaltskammer und Bundesfinanzhof

Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer und Vertreter des Bundesfinanzhofs trafen sich am 12. September 2017 zu einem mehrstündigen Fachgespräch im Bundesfinanzhof. Themen des Fachgesprächs waren unter anderem Fragen des Verfahrensrechts und der Rechtsschutzgewährung unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Ebenso wurden Fragen des materiellen Steuerrechts erörtert.

Ungarische Kurie zu Besuch im Bundesfinanzhof

Eine Delegation der Ungarischen Kurie, des obersten Gerichts Ungarns mit Sitz in Budapest, besuchte am 19. Oktober 2017 den Bundesfinanzhof in München zu einem Gedankenaustausch. Zu den Themen des Erfahrungsaustausches gehörten die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Bereich der Mehrwertsteuer, Beweisverwertungsverbote im Steuerrecht sowie die Bedeutung des Beihilfenrechts im Bereich der Steuern.

Moot Court im Bundesfinanzhof

Unter gemeinsamer Trägerschaft der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft und des Bundesfinanzhofs hat im Bundesfinanzhof am 26. und 27. Oktober 2017 zum siebten Mal der sog. Moot Court zum Steuerrecht stattgefunden. In einem simulierten Gerichtsverfahren, dessen Gegenstand „echte“, d.h. beim Bundesfinanzhof anhängige Revisionen gegen Urteile von Finanzgerichten waren, haben Studententeams nach einer Vorausscheidung die Rolle der Prozessbeteiligten durch Fertigung von Revisionschrift und Revisionserwiderung sowie die Vertretung in der mündlichen Verhandlung übernommen. Der erste Platz, den das Team der Bucerius Law School Hamburg errungen hat, war wiederum mit einem von der Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht gestifteten Preis von 1.000 € dotiert.

DIE GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM EINZELNEN

DIE ERGEBNISSE DES JAHRES 2017 AUF EINEN BLICK

Anhängige Fälle am 1. Januar 2017		1.716
Eingänge		
Revisionen	523	
Nichtzulassungsbeschwerden	1.367	
sonstige Beschwerden	143	
(Entscheidungs-)Klagen	8	
Erinnerungen	116	
Anhörungsrügen	140	
sonstige Verfahrenssachen	199	
Verfahren Großer Senat	-	
		2.496
Insgesamt anhängig		4.212
Erledigungen		
Revisionen	576	
Nichtzulassungsbeschwerden	1.337	
sonstige Beschwerden	164	
(Entscheidungs-)Klagen	12	
Erinnerungen	108	
Anhörungsrügen	172	
sonstige Verfahrenssachen	202	
Verfahren Großer Senat	-	
		2.571
Anhängig blieben am 31. Dezember 2017		1.641

Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten folgende Ergebnisse:

unzulässig verworfen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 12)	783	= 35,1 v.H.
unbegründet zurückgewiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 103)	1.037	= 46,5 v.H.
nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 44)	149	= 6,7 v.H.
in der Sache selbst entschieden / Zulassung der Revision (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 78)	260	= 11,7 v.H.
Summe	2.229	= 100,0 v.H.

HISTORISCHER ÜBERBLICK

Ein „historischer Zahlenvergleich“ veranschaulicht die Zahlenentwicklung über einen längeren Zeitraum:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	unerledigte Verfahren
1952	1.538	1.261	1.162
1975 (Inkrafttreten des BFHEntlG ab 15.9.1975)	2.516	2.529	3.872
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	2.364	2.196	5.190
1990	3.984	3.955	4.472
1995	3.574	3.574	3.465
1999	3.179	3.270	2.795
2000	3.403	3.325	2.873
2005	3.403	3.652	2.779
2008	3.394	3.494	2.384
2009	3.430	3.364	2.450
2010	3.175	3.438	2.187
2011	3.000	3.004	2.183
2012	3.016	2.962	2.237
2013	3.069	3.046	2.259
2014	3.069	3.046	2.259
2015	2.632	2.721	1.857
2016	2.564	2.705	1.716
2017	2.496	2.571	1.641

EINZELDARSTELLUNGEN

Entwicklung der Eingänge im Jahr 2017

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzver- waltung	Eingänge im Jahr 2017	davon Finanzver- waltung	anhängig im Jahr 2017
Revisionen	851	309	523	189	1.374
Nichtzulassungsbeschwerden	665	44	1.367	86	2.032
sonstige Beschwerden					
Aussetzung der Vollziehung	8	0	21	0	29
andere (z.B. einstw. Anordnung, Beiladung)	50	0	122	4	172
Entschädigungsklagen	12	0	7	0	19
sonstige Klagen	0	0	1	0	1
Erinnerungen	14	0	116	0	130
Anhörungsrügen	49	0	140	0	189
sonstige Verfahren					
Aussetzung der Vollziehung	4	0	22	0	26
andere (z.B. Anträge auf Prozesskostenhilfe)	61	1	177	2	238
Verfahren Großer Senat	2	1	0	0	2
Summe	1.716	355	2.496	281	4.212

Aufgliederung der Eingänge

Revisionen

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	268	151	419
Kindergeld	12	22	34
Körperschaftsteuer	58	49	107
Doppelbesteuerung	25	14	39
Außensteuerrecht	6	5	11
Umwandlungssteuerrecht	10	2	12
Eigenheimzulage	0	2	2
Gewerbsteuerermessbetrag	41	16	57
Bewertung	16	7	23
Erbschaft- und Schenkungsteuer	40	19	59
Grundsteuerermessbetrag	4	0	4
Grunderwerbsteuer	29	13	42
Investitionszulage	5	2	7
Kraftfahrzeugsteuer	1	3	4
Umsatzsteuer	93	98	191
Steuerberatungsrecht	0	0	0
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	26	17	43
Verfahrensrecht (AO/FGO)	199	92	291
Sonstige	18	11	29
Summe	851	523	1.374

Nichtzulassungsbeschwerden

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	205	428	633
Kindergeld	40	91	131
Körperschaftsteuer	26	73	99
Doppelbesteuerung	7	16	23
Außensteuerrecht	3	2	5
Umwandlungssteuerrecht	0	1	1
Eigenheimzulage	3	3	6
Gewerbesteuermessbetrag	30	38	68
Bewertung	1	13	14
Erbschaft- und Schenkungsteuer	16	37	53
Grundsteuermessbetrag	2	3	5
Grunderwerbsteuer	15	27	42
Investitionszulage	3	8	11
Kraftfahrzeugsteuer	2	9	11
Umsatzsteuer	80	187	267
Steuerberatungsrecht	10	20	30
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	16	38	54
Verfahrensrecht (AO/FGO)	198	347	545
Sonstige	8	26	34
Summe	665	1.367	2.032

Aufgliederung der Eingänge nach Rechtsform und Rechtsmittelführer

Rechtsform	Eingänge
natürliche Personen	1.857
Personengesellschaften	190
Aktiengesellschaften	37
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	261
sonstige Rechtsformen	151
Summe	2.496

Rechtsmittelführer	Eingänge
Steuerpflichtiger	2.209
Verwaltung	281
Sonstige	6
Summe	2.496

Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2017

	Erledigungen	davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung
Urteile		
Revisionen	416	154
Entschädigungsklagen	6	0
Beschlüsse nach § 126a FGO	31	1
Sachbeschlüsse		
Nichtzulassungsbeschwerden	610	63
Aussetzung der Vollziehung	23	0
Anhörungsprüfungen	55	0
Hauptsacheerledigungen, Erledigungen sonstiger Beschwerden u.a.	305	7
Unzulässigkeitsbeschlüsse, -urteile		
Revisionen/ Entschädigungsklagen	22	5
Nichtzulassungsbeschwerden	522	7
Aussetzung der Vollziehung	11	0
Anhörungsprüfungen	116	0
andere (z.B. Richterablehnung, Anträge auf Prozesskostenhilfe, einstweilige Anordnungen)	112	0
Anderweitige Erledigungen		
Zurücknahmen	268	37
Zurücknahmen nach Gerichtsbescheid, Mitteilung nach § 126a FGO	9	0
Löschungen	19	1
Vorlagebeschlüsse	6	2
sonstige	40	12
Verfahren Großer Senat	0	0
Summe	2.571	289

Im Laufe des Jahres 2017 kamen auf die Richterinnen und Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (z.B. Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Präsidenten des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

Aufgliederung der Erledigungen

Verhältnis Steuerpflichtige zu Verwaltung an obsiegenden Entscheidungen

Von den 2.229 Entscheidungen sind 402 (18 v.H.) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

Vertretung bei unzulässigen Rechtsmitteln

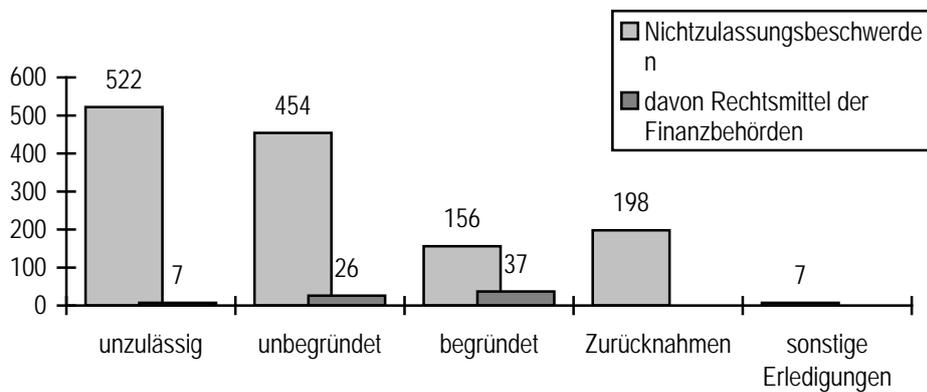
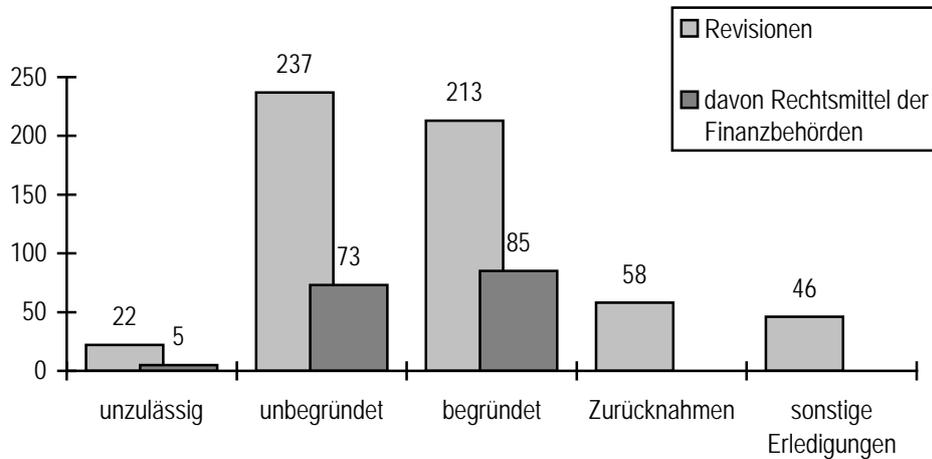
Von den 771 durch Steuerpflichtige erhobenen und als unzulässig verworfenen Rechtsmitteln - 12 von der Finanzverwaltung eingelegte Rechtsmittel wurden im Berichtsjahr als unzulässig verworfen - sind 204 von den Steuerpflichtigen persönlich (ohne Beachtung des beim Bundesfinanzhof geltenden Vertretungszwangs) eingelegt worden.

Vertretung in den erledigten Rechtsmitteln

In 451 Verfahren hatten die Steuerpflichtigen keinen Prozessbevollmächtigten bestellt.

Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen

	Revisionen	NZB
Unzulässig	22	522
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	5	7
Unbegründet	237	454
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	73	26
Begründet	213	156
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	85	37
Zurücknahmen	58	198
Vorlagebeschlüsse	6	-
Sonstige	40	7
Summe	576	1.337



Mündliche Verhandlungen

In 203 = 9 v.H. (Vorjahr 171 = 7 v.H.) der vom Bundesfinanzhof durch Urteil oder Beschluss entschiedenen Verfahren wurde im Berichtsjahr 2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden. Dabei wurde eine mündliche Verhandlung

- unmittelbar (ohne Gerichtsbescheid) in 157 Fällen und
- nach einem Gerichtsbescheid in 46 Fällen anberaumt.

Ferner ist

- (nach Verzicht auf mündliche Verhandlung) unmittelbar ein Urteil in 97 Fällen ergangen,
- ein Gerichtsbescheid in 116 Fällen rechtskräftig geworden.

Veröffentlichungen

Von den im Jahr 2017 insgesamt 2.229 Entscheidungen sind 295 (= 13 v.H.) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden. Zu den zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen wurden 65 Pressemitteilungen herausgegeben.

Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2017

	anhängig im Jahr 2017	davon Finanzver- waltung	Erledigun- gen im Jahr 2017	davon Finanzver- waltung	unerledigt im Jahr 2017	davon Finanzver- waltung
Revisionen	1.374	498	576	197	798	301
Nichtzulassungsbeschwerden	2.032	130	1.337	88	695	42
sonstige Beschwerden						
Aussetzung der Vollziehung	29	0	19	0	10	0
andere (z.B. einstw. Anordnung, Beiladung)	172	4	145	2	27	2
Entschädigungsklagen	19	0	12	0	7	0
sonstige Klagen	1	0	0	0	1	0
Erinnerungen	130	0	108	0	22	0
Anhörungsprüfungen	189	0	172	0	17	0
sonstige Verfahren						
Aussetzung der Vollziehung	26	0	21	0	5	0
andere (z.B. Anträge Prozesskostenhilfe)	238	3	181	2	57	1
Verfahren Großer Senat	2	1	0	0	2	1
Summe	4.212	636	2.571	289	1.641	347

Aufgliederung der unerledigten Verfahren

Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen

von den unerledigten Verfahren am entfallen auf	1.1.2016 (=1.857)	1.1.2017 (=1.716)	1.1.2018 (=1.641)
2010	1	1	1
2011	-	-	
2012	11		
2013	87	18	1
2014	311	112	6
2015	1.447	290	84
2016		1.295	276
2017			1.273

Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2017 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen (mit Sachentscheidung)	21
Revisionen (ohne Sachentscheidung)	11
Nichtzulassungsbeschwerden	5
übrige Verfahren	2
sämtliche Verfahren	8

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFES IM JAHRE 2017

Nachfolgende Zusammenstellung beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2017 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs (www.bundesfinanzhof.de) verfügbar.

EINKOMMENSTEUER

Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung

Schadensersatz mindert nicht den Veräußerungsverlust aus Aktiengeschäft
(Urteil vom 4. Oktober 2016 IX R 8/15) PM Nr. 5

Bundesfinanzhof akzeptiert Gestaltungen betreffend gewerblicher Verluste durch Ankauf physischen Goldes
(Urteile vom 19. Januar 2017 IV R 50/14 und IV R 10/14) PM Nr. 24

Bildung von Rückstellungen für Entsorgungspflichten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz
(Urteil vom 25. Januar 2017 I R 70/15) PM Nr. 34

Übernahme der Einkommensteuer für Geschenke an Geschäftsfreunde nicht abziehbar
(Urteil vom 30. März 2017 IV R 13/14) PM Nr. 36

Zukauf von Fremdübersetzungen führt zur Gewerblichkeit der Übersetzungstätigkeit
(Urteil vom 21. Februar 2017 VIII R 45/13) PM Nr. 37

Keine steuerneutrale Übertragung der einzigen wesentlichen Betriebsgrundlage bei Fortführung der bisherigen gewerblichen Tätigkeit durch den Übergeber möglich
(Urteil vom 25. Januar 2017 X R 59/14) PM Nr. 39

Buchwertfortführung bei Ausscheiden aus Personengesellschaft gegen Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern
(Urteile vom 16. März 2017 IV R 31/14 und vom 30. März 2017 IV R 11/15) PM Nr. 40

Keine Rückstellung für künftige Zusatzbeiträge zur Handelskammer
(Urteil vom 5. April 2017 X R 30/15) PM Nr. 41

Ausbildung und Verkauf von Blindenführhunden begründet gewerbliche Tätigkeit
(Urteil vom 9. Mai 2017 VIII R 11/15) PM Nr. 47

Rechtsprechungsänderung zu eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen
(Urteil vom 11. Juli 2017 IX R 36/15) PM Nr. 60

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Häusliches Arbeitszimmer eines Selbständigen
(Urteil vom 22. Februar 2017 III R 9/16) PM Nr. 26

AfA beim Erwerb von Vertragsarztpraxen
(Urteile vom 21. Februar 2017 VIII R 7/14 und VIII R 56/14) PM Nr. 33

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Firmenwagenbesteuerung: Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern geldwerten Vorteil
(Urteile vom 30. November 2016 VI R 49/14 und VI R 2/15) PM Nr. 11

Häusliches Arbeitszimmer: Personenbezogene Ermittlung
(Urteile vom 15. Dezember 2016 VI R 86/13 und VI R 53/12) PM Nr. 13

Entschädigungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter teilweise nicht zu versteuern
(Urteil vom 31. Januar 2017 IX R 10/16) PM Nr. 17

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Besteuerung der Barabfindung bei einem Aktientausch nach Einführung der Abgeltungsteuer
(Urteil vom 20. Oktober 2016 VIII R 10/13) PM Nr. 3

Besteuerung von Stillhalterprämien und steuerliche Berücksichtigung des vom Stillhalter
gezahlten Barausgleichs
(Urteil vom 20. Oktober 2016 VIII R 55/13) PM Nr. 4

Anwendung des gesonderten Tarifs gemäß § 32d Abs. 1 EStG bei mittelbarer Beteiligung
(Urteil vom 20. Oktober 2016 VIII R 27/15) PM Nr. 21

Verlustausgleich bei abgeltend besteuerten negativen Einkünften aus Kapitalvermögen im
Wege der Günstigerprüfung
(Urteil vom 30. November 2016 VIII R 11/14) PM Nr. 25

Das bloße Aufgreifen einer Gestaltungsidee rechtfertigt nicht die Annahme eines
Steuerstundungsmodells
(Urteil vom 17. Januar 2017 VIII R 7/13) PM Nr. 30

Insolvenzbedingter Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften
aus Kapitalvermögen
(Urteil vom 24. Oktober 2017 VIII R 13/15) PM Nr. 77

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Betrugsschaden als Werbungskosten
(Urteil vom 9. Mai 2017 IX R 24/16) PM Nr. 42

Sofortabzug für Kosten zur Beseitigung von Schäden, die der Mieter in einer gerade erst
angeschafften Wohnung mutwillig verursacht hat
(Urteil vom 9. Mai 2017 IX R 6/16) PM Nr. 61

Einkommensteuerveranlagung / Tarif

Keine Steuerermäßigung für vertragsgemäße Kapitalauszahlung aus einer Pensionskasse
(Urteil vom 20. September 2016 X R 23/15) PM Nr. 2

Sonderausgaben

Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen
(Urteil vom 20. März 2017 X R 55/14) PM Nr. 45

Allgemeinpolitische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften
(Urteil vom 20. März 2017 X R 13/15) PM Nr. 52

Abzugsfähigkeit von Schulgeld bei Privatschulen
(Urteil vom 20. Juni 2017 X R 26/15) PM Nr. 73

Außergewöhnliche Belastungen

Stufenweise Ermittlung der zumutbaren Belastung
(Urteil vom 19. Januar 2017 VI R 75/14) PM Nr. 19

Scheidungskosten nicht mehr als außergewöhnliche Belastung abziehbar
(Urteil vom 18. Mai 2017 VI R 9/16) PM Nr. 53

Alten- und Pflegeheimunterbringung von Ehegatten: Kürzung um Haushaltsersparnis für beide Ehegatten
(Urteil vom 4. Oktober 2017 VI R 22/16) PM Nr. 75

Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Zuständigkeit der Familienkassen für Auslandsfälle
(Urteil vom 19. Januar 2017 III R 31/15) PM Nr. 23

Kindergeldberechtigung: Feststellung der fehlenden Freizügigkeit von Unionsbürgern nur durch die Ausländerbehörden
(Urteil vom 15. März 2017 III R 32/15) PM Nr. 48

Kein Kindergeldanspruch bei Bezug von Arbeitslosengeld II und Erwerbstätigkeit des anderen Elternteils im EU-Ausland - Bindungswirkung ausländischer Behördenentscheidungen
(Urteil vom 26. Juli 2017 III R 18/16) PM Nr. 65

EINKOMMEN- UND KÖRPERSCHAFTSTEUER MIT AUSLANDSBEZUG

Vorlage an den EuGH: Hinzurechnungsbesteuerung auf dem Prüfstand
(Beschluss vom 12. Oktober 2016 I R 80/14) PM Nr. 15

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Erbschaft als Betriebseinnahme
(Urteil vom 6. Dezember 2016 I R 50/16) PM Nr. 8

Kostümparty eines gemeinnützigen Karnevalsvereins kein Zweckbetrieb
(Urteil vom 30. November 2016 V R 53/15) PM Nr. 9

Keine steuerliche Begünstigung für von Trägervereinen betriebene Freibäder
(Urteil vom 9. November 2016 I R 56/15) PM Nr. 12

Turnierbridge ist gemeinnützig
(Urteile vom 9. Februar 2017 V R 70/14 und V R 69/14) PM Nr. 29

Freimaurerloge nicht gemeinnützig
(Urteil vom 17. Mai 2017 V R 52/15) PM Nr. 50

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Kein Abzug sog. finaler Betriebsstättenverluste nach Unionsrecht
(Urteil vom 22. Februar 2017 I R 2/15) PM Nr. 31

GEWERBESTEUER

Keine Gewerbesteuerbefreiung ambulanter Dialysezentren
(Urteil vom 25. Januar 2017 I R 74/14) PM Nr. 28

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mieten für Konzertsäle
(Urteil vom 8. Dezember 2016 IV R 24/11) PM Nr. 32

UMSATZSTEUER

BFH bestätigt Übergangsregelung in Bauträgerfällen
(Urteil vom 23. Februar 2017 V R 16 24/16) PM Nr. 20

Umsatzsteuer-Vergütungsverfahren: Kopie einer Rechnungskopie reicht
(Urteil vom 17. Mai 2017 V R 54/16) PM Nr. 44

EuGH-Vorlage: Umsatzsteuerpflicht bei Fahrschulen zweifelhaft
(Beschluss vom 16. März 2017 V R 38/16) PM Nr. 49

Wiesnbrezn auf dem Oktoberfest steuerbegünstigt
(Urteil vom 3. August 2017 V R 15/17) PM Nr. 58

EuGH-Vorlagen zur Sollbesteuerung und zur Margenbesteuerung
(Beschlüsse vom 21. Juni 2017 V R 51/16 und vom 3. August 2017 V R 60/16) PM Nr. 59

Keine Umsatzsteuer auf Pokergewinne
(Urteil vom 30. August 2017 XI R 37/14) PM Nr. 66

Umsatzsteuer im Begräbniswald
(Urteile vom 21. Juni 2017 V R 3/17 und V R 4/17) PM Nr. 71

Rechtsanwälte müssen mandatsbezogene Daten zu Umsatzsteuerzwecken angeben
(Urteil vom 27. September 2017 XI R 15/15) PM Nr. 74

EuGH-Vorlage: Umsatzsteuerfreiheit medizinischer Analysen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik zweifelhaft
(Beschluss vom 11. Oktober 2017 XI R 23/15) PM Nr. 76

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Keine Ersatzerbschaftsteuer bei nichtrechtsfähiger Stiftung
(Urteil vom 25. Januar 2017 II R 26/16) PM Nr. 16

Geerbter Pflichtteilsanspruch unterliegt der Erbschaftsteuer, auch wenn er nicht geltend gemacht wird
(Urteil vom 7. Dezember 2016 II R 21/14) PM Nr. 18

Freibetrag für Kinder bei der Pflege ihrer Eltern
(Urteil vom 10. Mai 2017 II R 37/15) PM Nr. 43

Abfindung für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch
(Urteil vom 10. Mai 2017 II R 25/15) PM Nr. 51

Spielerüberlassung als freigebige Zuwendung an Fußballverein
(Urteil vom 30. August 2017 II R 46/15) PM Nr. 72

GRUNDERWERBSTEUER

Kosten für die Bebauung eines Grundstücks als Gegenstand der Grunderwerbsteuer
(Urteil vom 25. Januar 2017 II R 19/15) PM Nr. 22

Kein einheitliches Vertragswerk bei wesentlich geändertem Generalübernehmervertrag
(Urteil vom 8. März 2017 II R 38/14) PM Nr. 35

EuGH-Vorlage: Steuerbegünstigung als unzulässige Beihilfe
(Beschluss vom 30. Mai 2017 II R 62/14) PM Nr. 38

MARKTORDNUNGSRECHT

Festsetzung der Milchabgabe auch nach dem 31. März 2015 rechtmäßig
(Beschluss vom 13. Juli 2017 VII R 29/16) PM Nr. 62

ABGABENORDNUNG / FINANZGERICHTSORDNUNG

BFH verwirft Sanierungserlass des BMF
(Beschluss des Großen Senats vom 28. November 2016 GrS 1/15) PM Nr. 10

Vertrauensschutz bei einvernehmlicher Streitbeilegung vor dem Finanzgericht
(Urteil vom 6. Juli 2016 X R 57/13) PM Nr. 14

Keine Heilung einer nicht ausreichend begründeten vorzeitigen Anforderung der
Einkommensteuererklärung nach deren Erledigung
(Urteil vom 17. Januar 2017 VIII R 52/14) PM Nr. 27

Entfallen der Geschäftsgrundlage bei tatsächlicher Verständigung
(Urteil vom 11. April 2017 IX R 24/15) PM Nr. 54

Sog. Sanierungserlass ist nicht auf Altfälle anwendbar
(Urteile vom 23. August 2017 X R 38/15 und I R 52/14) PM Nr. 64

IM JAHR 2017 EINGEGANGENE REVISIONEN VON BESONDEREM INTERESSE

EINKOMMENSTEUER

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Zuwegung zu Windenergieanlage eine Betriebsvorrichtung? (IV R 3/17): In dem Verfahren qualifizierte das Finanzamt die Zuwegung zu einer Windenergieanlage als unbewegliches Wirtschaftsgut, dessen Herstellungskosten nur in gleichen Jahresbeträgen (linear) abgeschrieben werden dürfen. Die Betreiberin der Windenergieanlage begehrt eine Behandlung als Betriebsvorrichtung und damit bewegliches Wirtschaftsgut. Für ein solches können die AfA in fallenden Jahresbeträgen (degressive Abschreibung) und Sonderabschreibungen vorgenommen werden.

Gestaltungsmisbrauch beim gewerblichen Grundstückshandel (X R 21/17): In dem Revisionsverfahren wird der X. Senat prüfen, ob einem Landwirt aufgrund eines Missbrauchs rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten ein gewerblicher Grundstückshandel (Baulandvermarktung) zuzurechnen und die Bildung einer Rücklage nach § 6b EStG zu versagen ist, wenn er die Grundstücke zuvor zwar zivilrechtlich wirksam, jedoch unter Umständen nicht fremdüblich an seine Ehefrau veräußerte.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Einkünfte einer mehrstöckigen Personengesellschaft, die Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsleistungen erbringt (VIII R 24/17): In dem vorliegenden Verfahren wird der Bundesfinanzhof voraussichtlich präzisieren, unter welchen Voraussetzungen eine mehrstöckige Personengesellschaft eine Tätigkeit entfaltet, welche die Ausübung eines freien Berufs darstellt.

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Zuschuss zu Krankenversicherungsbeiträgen als Sachlohn (VI R 16/17): Im Streitfall hatte ein Arbeitgeber die Beiträge seiner Arbeitnehmer zu deren Zusatzkrankenversicherung bezuschusst. Der VI. Senat wird zu klären haben, ob die Zuschüsse steuerpflichtigen Barlohn oder im Rahmen der Freigrenze steuerfreien Sachlohn darstellen.

Aufwand für Einrichtungsgegenstände und Hausrat als Unterkunftskosten (VI R 18/17): Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, sind Werbungskosten. Von den Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort können jedoch höchstens 1.000 € im Monat berücksichtigt werden. Zu klären ist, ob Aufwendungen für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Hausrat zu solchen Kosten gehören.

Trockenes Brötchen und Heißgetränk ein Frühstück? (VI R 36/17): Ein Arbeitgeber hatte seinen Arbeitnehmern täglich unbelegte Brötchen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Arbeitnehmer konnten sich auch aus einem Heißgetränkeautomaten bedienen. Zu

entscheiden ist, ob und, wenn ja, in welchem Umfang ein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug vorliegt. Dies hängt davon ab, ob mit dem Finanzamt davon ausgegangen werden kann, dass Brötchen und Heißgetränk den Begriff des Frühstücks erfüllen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zinsvorteil (VIII R 3/17): Im Fall einer teilentgeltlichen Grundstücksübertragung unter nahen Angehörigen im Privatvermögen gegen Kaufpreistraten wird sich dem VIII. Senat die Frage stellen, ob in Bezug auf das gestundete (Teil-)Entgelt ein zu versteuernder Zinsvorteil anzusetzen ist.

Nahestehende Person (VIII R 5/17): Der VIII. Senat wird zu entscheiden haben, ob eine Ausnahme von der Abgeltungsteuer vorliegt, wenn der alleinige Geschäftsführer einer GmbH dieser ein Darlehen zu marktüblichen Konditionen überlässt.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Aufwendungen für eine behindertengerechte Badrenovierung als Werbungskosten (IX R 9/17): Der IX. Senat wird sich mit der Frage befassen, in welchem Umfang Aufwendungen für die behindertengerechte Renovierung eines Badezimmers, das sich in einer vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber umsatzsteuerpflichtig vermieteten und vom Arbeitnehmer als Home-Office genutzten Wohnung befindet, als Werbungskosten bei den Einkünften des Arbeitnehmers aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind.

Sonderausgaben

Spendenabzug bei Schenkung unter Auflage (X R 6/17): Gegenstand des Revisionsverfahrens ist die Frage, ob eine Spende mangels Freiwilligkeit nicht einkommensteuerlich abgezogen werden kann, wenn ein Ehemann seiner mit ihm zusammen veranlagten Ehefrau den entsprechenden Geldbetrag zuvor mit der Auflage geschenkt hatte, ihn an eine bestimmte Organisation zu spenden.

Sonderausgabenabzug von Pflichtbeiträgen an die inländische Rentenversicherung bei steuerfreiem Arbeitslohn (X R 23/17): Im Rahmen des Revisionsverfahrens wird der X. Senat entscheiden, ob inländische Altersvorsorgeaufwendungen zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben abgezogen werden können, sofern die Beiträge im Zusammenhang mit in der Schweiz erzieltm Arbeitslohn stehen, der nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz im Inland steuerfrei gestellt ist.

Familienleistungsausgleich

Kindergeldberechtigung bei mehrjährigem Auslandsaufenthalt der Familie (III R 9/17): Für ein Kind hat Anspruch auf Kindergeld u.a., wer im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Der III. Senat wird sich in dem vorliegenden Verfahren voraussichtlich

mit der Frage befassen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein im Inland begründeter Wohnsitz aufgegeben wird, wenn sich die gesamte Familie aufgrund eines befristeten mehrjährigen Arbeitsvertrages eines Elternteils in das Nicht-EU-Ausland begibt.

Verfassungsrechtliche Beurteilung des Kinderfreibetrags und des BEA-Freibetrags im Jahr 2014 (III R 13/17): Der III. Senat wird in dem vorliegenden Verfahren voraussichtlich u.a. darüber zu befinden haben, ob der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes im Jahr 2014 den verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Höhe nach, genügen.

Einkommensteuerveranlagung / Tarif

Doppelbelastung mit Einkommensteuer und Erbschaftsteuer (IX R 23/17): Auf Antrag wird, wenn bei der Ermittlung des Einkommens Einkünfte berücksichtigt worden sind, die im Veranlagungszeitraum oder in den vorangegangenen vier Veranlagungszeiträumen als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterlegen haben, die um sonstige Steuerermäßigungen gekürzte tarifliche Einkommensteuer, die auf diese Einkünfte entfällt, prozentual ermäßigt. Der IX. Senat wird in dem vorliegenden Verfahren insbesondere klären, wie die für die Steuerermäßigung maßgeblichen Einkünfte zu ermitteln sind, wenn im Rahmen der Bemessungsgrundlage für die festgesetzte Erbschaftsteuer sowohl ein Erwerb von Todes wegen als auch ein Vorerwerb durch Schenkung unter Lebenden berücksichtigt worden ist.

Steuerabzug bei Bauleistungen

Photovoltaikanlagen als Bauwerke (I R 46/17, I R 47/17, I R 67/17): Werden im Inland Bauleistungen erbracht, ist der Leistungsempfänger verpflichtet, einen Steuerabzug in Höhe von 15 % des Entgelts vorzunehmen. Der I. Senat wird zu klären haben, ob solche Bauleistungen auch bei der Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen (I R 46/17, I R 47/17) und Aufdach-Photovoltaikanlagen (I R 67/17) vorliegen.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Unangemessenheit von Geschäftsführergehältern bei gGmbH (V R 5/17): Zu entscheiden ist, ob zur Prüfung der Angemessenheit des Geschäftsführergehaltes bei einer gemeinnützigen GmbH auf die Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zurückzugreifen ist und ob sich die Unangemessenheit der an den Geschäftsführer gezahlten Jahresgesamtvergütung aus einem sprunghaften, erheblichen Gehaltsanstieg ergeben kann.

Verpachtung eines Badesees und Freibades an eine Eigengesellschaft als Betrieb gewerblicher Art (I R 9/17, I R 58/17): Körperschaften öffentlichen Rechts unterliegen nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art umfassend der Körperschaftsteuer. Der Bundesfinanzhof wird die Frage zu beantworten haben, ob die Verpachtung eines

Badesees und Freibades durch eine Gemeinde an eine Eigengesellschaft (I R 9/17) und eines Schwimmbad- und Saunabetriebs (I R 58/17) einen solchen Betrieb gewerblicher Art begründet.

Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Streubesitzdividenden (I R 29/17): Der I. Senat wird darüber zu entscheiden haben, ob es dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz genügt, dass Dividenden bei Beteiligungen von weniger als 10% vollumfänglich der Körperschaftsteuer unterliegen, während sie bei Überschreiten der Beteiligungsschwelle im Ergebnis zu 95% steuerfrei sind.

Gemeinnützigkeit der Tätigkeiten eines Vereins mit politischer Ausrichtung (V R 60/17): Der Bundesfinanzhof hat zu klären, ob sich die politische Bildung (Volksbildung) auf die Darstellung des Status quo gesellschaftlicher Themen und damit auf theoretische Unterweisungen beschränkt oder ob weitergehend auch Aufrufe zu konkreten Handlungen und das Geltendmachung von Forderungen noch zur Volksbildung gehört.

UMSATZSTEUER

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Leistungen eines Sporttrainers bei Auslandseinsätzen (XI R 7/17): Der XI. Senat wird in diesem Verfahren zu klären haben, ob ein Boxtrainer auch dann (ausschließlich) im Inland umsatzsteuerbare Dienstleistungen erbringt, wenn die von ihm trainierten Boxer mit Erfolg an Boxkämpfen im Ausland teilnehmen. Der Trainer erhielt bei Welt- oder Europameisterschaftskämpfen seiner Boxer (neben einer monatlichen Pauschalvergütung) ein erfolgsabhängiges Honorar in Höhe von 5% der Netto-Kampf-Börse des jeweiligen Boxers.

Umsatzsteuerbefreiung für von einer GbR an ihre Gesellschafter erbrachte Bürodienstleistungen (XI R 14/17): In Gefolge des EuGH-Urteils Kommission/Deutschland vom 21. September 2017 C-616/15 wird der XI. Senat zu entscheiden haben, ob eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die gegen Kostenerstattung Bürodienstleistungen an ihre Gesellschafter, drei selbständige Berufsbetreuer, erbringt, sich mit Erfolg auf die Steuerbefreiung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. f der MwStSystRL berufen kann, die der deutsche Gesetzgeber bisher nicht hinreichend in deutsches Recht umgesetzt hat. Zu klären wird dabei voraussichtlich auch sein, ob – wie die Vorinstanz angenommen hat – die Gewährung der Steuerbefreiung zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde, da solche Bürodienstleistungen auch von Dritten (umsatzsteuerpflichtig) erbracht werden können.

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Garantiezusagen in Verbindung mit einem Gebrauchtwagenkauf (XI R 16/17): Gegenstand dieses Verfahrens ist die Rechtsfrage, ob eine Gebrauchtwagengarantie, für die der Käufer des Gebrauchtwagens an den Verkäufer ein gesondertes Entgelt entrichtet, umsatzsteuerpflichtig oder als „Verschaffung von Versicherungsschutz“ (§ 4 Nr. 10 Buchst. b UStG) umsatzsteuerfrei ist. Mit der Abwicklung der Gebrauchtwagengarantie hatte der Verkäufer, ein Autohaus, ein Rückversicherungsunternehmen beauftragt. Finanzamt und Finanzgericht sahen die Gebrauchtwagengarantie als unselbständige Nebenleistung zum Verkauf des

Gebrauchtwagens (und daher als umsatzsteuerpflichtig) an.

Übertragung von Kapitallebensversicherungen auf dem Zweitmarkt (V R 57/17): Zu entscheiden ist, ob die Veräußerung zuvor erworbener Kapitallebensversicherungen steuerpflichtig ist und ob sich bejahendenfalls die Steuerbemessungsgrundlage nach dem dabei vereinnahmten Kaufpreis richtet.

Vorsteuerberichtigung aufgrund Leerstands (V R 61/17): Der Bundesfinanzhof hat zu klären, ob die Nichtnutzung eines Wirtschaftsguts (hier: Leerstand einer Cafeteria) zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs führen kann.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Prozesskosten als Nachlassverbindlichkeit (II R 6/17 und II R 29/16): Gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG sind, soweit sich nicht aus den Absätzen 6 bis 9 etwas anderes ergibt, als Nachlassverbindlichkeiten u.a. die Kosten abzugsfähig, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. Gegenstand der Verfahren ist die Frage, ob auch vergebliche Rechtsverfolgungskosten zur Erlangung des Nachlasses abziehbar sind.

Übergang von Vermögen auf eine Familienstiftung - Freibetrag und Steuerklasse (II R 32/17): Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG wird beim Übergang von Vermögen auf eine Stiftung für die Bestimmung des Freibetrags und der Steuerklasse das Verwandtschaftsverhältnis des entferntest Berechtigten zu dem Erblasser oder Schenker zugrunde gelegt. Der II. Senat wird in dem Verfahren dazu Stellung nehmen, ob auch eine im Stiftungsgeschäft als Begünstigte erfasste, aber noch nicht lebende Enkelgeneration zu berücksichtigen ist.

GRUNDERWERBSTEUER

Änderung des Gesellschafterbestands einer Grundbesitz haltenden Personengesellschaft (II R 18/17): Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies nach § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG als ein auf die Übereignung dieses Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft, das der Grunderwerbsteuer unterliegt. In dem Revisionsverfahren stellt sich u.a. die Frage, ob diese Fiktion des Erwerbsvorgangs auch dann eingreift, wenn einer der Erwerber bereits zuvor mittelbar über eine GmbH an der grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligt war.

STROMSTEUER

Steuerentlastung für Strom zur Erzeugung von Raum- und Frischluft (VII R 15/17):

Das Verfahren betrifft die Frage, ob der zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Raum- und Frischluft entnommene Strom vom Betreiber der Anlage oder vom Besitzer der Räumlichkeiten, die durch die Anlage belüftet werden, i.S. des § 9b Abs. 1 Satz 2 StromStG genutzt wird.

ZOLL- UND ZOLLTARIFRECHT

Einreihung von Wassertanks für Flugzeuge (VII R 19/17): Das Verfahren betrifft die Frage, ob für die Erkennbarkeit der bestimmungsgemäßen Zuordnung eines Teils oder eines Zubehörs zu bestimmten Waren auch die an der Ware angebrachten Hinweisetiketten und die Herstellerspezifikation zu berücksichtigen sind.

ABGABENORDNUNG / VERFAHRENSRECHT

Steuererklärungen für Photovoltaikanlage auf dem Hausdach (IV R 6/17): Die Kläger sind Ehegatten, die eine Photovoltaikanlage auf ihrem Wohnhaus betreiben. Sie haben zur Umsatzsteuerpflicht optiert, um die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten der Anlage abziehen zu können. Das Finanzamt ist der Ansicht, dass sie neben einer Umsatzsteuer-, einer Gewerbesteuer- und ihrer Einkommensteuererklärung auch eine Gewinnfeststellungserklärung abgeben müssen. Der Bundesfinanzhof hat zu klären, ob sie von Letzterer wegen geringer Bedeutung befreit sind.

Globalzession zwischen Steuerschuldner und Kreditinstitut als Verletzung der Mittelvorsorgepflicht (VII R 7/17): Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob in der Vereinbarung einer Globalzession zwischen einem Steuerschuldner und einem Kreditinstitut außerhalb einer Krise ein die Haftung des gesetzlichen Vertreters des Steuerschuldners begründendes schuldhaftes Verhalten (Verletzung der Mittelvorsorgepflicht) liegt, wenn nach Eintritt einer Krise Umsatzsteuervorauszahlungen nicht mehr geleistet werden.

Bestehender Vorläufigkeitsvermerk (VIII R 12/17): Der VIII. Senat wird zu entscheiden haben, ob ein neben § 165 Abs. 1 Satz 2 AO auch auf § 165 Abs. 1 Satz 1 AO gestützter Vorläufigkeitsvermerk seine Gültigkeit verliert, wenn in einem nachfolgenden Änderungsbescheid die Vorläufigkeit zwar weiterhin auf § 165 Abs. 1 Satz 1 und 2 AO als Rechtsgrundlage gestützt, aber in den Erläuterungen zur Vorläufigkeit nur noch auf anhängige Musterverfahren i.S. von § 165 Abs. 1 Satz 2 AO Bezug genommen wird.

Gestaltungsmisbrauch bei Schenkung von Aktien an minderjährige Kinder und anschließende Weiterveräußerung der Aktien (IX R 19/17): Der IX. Senat wird darüber zu befinden haben, ob von einem Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts auszugehen ist, wenn ein Elternteil seinem minderjährigen Kind schenkungsweise Aktien überträgt, die von dem Kind, vertreten durch seine Eltern, innerhalb von zwei Wochen (weiter-)veräußert werden und der Gewinn bei dem Kind mangels weiterer eigener

Einkünfte steuerfrei ist, eine Berücksichtigung bei dem Elternteil dagegen zu einer höheren Einkommensteuerbelastung geführt hätte.

Übermittlung der Einkommensteuererklärung durch Datenfernübertragung (III R 26/17): Kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten, ist einem solchem Antrag des Steuerpflichtigen zu entsprechen, wenn die „elektronische“ Erklärungsabgabe für diesen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Nach welchem Maßstab sich das Merkmal der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit beurteilt, wird der III. Senat in dem vorliegenden Verfahren voraussichtlich u.a. klären.

Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Einspruchsentscheidung (III R 27/17): Wird ein schriftlicher Verwaltungsakt durch die Post im Inland übermittelt, gilt er am dritten Tage nach seiner Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. In dem vorliegenden Verfahren wird sich der III. Senat voraussichtlich mit Umfang und Reichweite der gesetzlichen Zugangsvermutung bezüglich eines von einem privaten Zustelldienst übermittelten Verwaltungsakts befassen.

IM JAHR 2018 ZU ERWARTENDE ENTSCHEIDUNGEN VON BESONDERER BEDEUTUNG

EINKOMMENSTEUER

Steuerbefreiungen

Betriebsausgaben eines nebenberuflich tätigen Übungsleiters (III R 23/15, VIII R 17/16): Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter sind bis zur Höhe des gesetzlich vorgesehenen jährlichen Freibetrags von 2.100 € (Streitjahr 2012) steuerfrei. Überschreiten die Einnahmen den steuerfreien Betrag, dürfen die mit der nebenberuflichen Tätigkeit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben nur insoweit als Betriebsausgaben abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen. In den vorliegenden Verfahren wird der Bundesfinanzhof voraussichtlich entscheiden, ob die den Freibetrag übersteigenden Ausgaben aus einer nebenberuflichen Übungsleitertätigkeit als Betriebsausgaben zum Abzug zuzulassen sind, wenn die Einnahmen aus dieser Tätigkeit den Freibetrag unterschreiten.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung

Zuzahlung in die Kapitalrücklage als nachträgliche Anschaffungskosten im Geltungsbereich des MoMiG (IX R 5-7/15): Der IX. Senat wird sich in dem vorliegenden Verfahren mit der Frage befassen, ob die als Kapitalrücklage auszuweisenden Zuzahlungen eines Gesellschafters in das Eigenkapital einer GmbH grundsätzlich auch dann als nachträgliche Anschaffungskosten einer Beteiligung berücksichtigungsfähig sind, wenn die Kapitalzuführung „in letzter Minute“ zur Vermeidung einer ansonsten drohenden Liquidation der Gesellschaft erfolgt und damit (auch) eine Haftung des Gesellschafters als Bürge abgewendet wird.

Finale Verluste aus Steuerstundungsmodell (IV R 2/16): Verluste aus einem Fonds, der als Steuerstundungsmodell zu qualifizieren ist, können nur mit künftigen Gewinnen aus demselben Fonds verrechnet werden. Scheidet ein Anleger aus dem Fonds aus und erleidet er einen Veräußerungsverlust, stellt sich die Frage nach dessen Berücksichtigungsfähigkeit. Der IV. Senat wird zu entscheiden haben, ob das Verlustausgleichsverbot bei Steuerstundungsmodellen nur für laufende Verluste oder auch für solche finalen Verluste gilt. Letzteres würde deren endgültigen Untergang bedeuten.

Bilanzielle Behandlung von Aufwendungen in Zusammenhang mit passiv abgegrenzten Einnahmen (III R 5/16): In dem vorliegenden Verfahren erhielt ein Reisebüro im Jahr der Festbuchung Provisions(abschlags-)zahlungen für vermittelte, aber erst im Folgejahr anzutretende Reisen. Der III. Senat wird sich voraussichtlich mit der Frage befassen, wie die Aufwendungen bilanziell zu erfassen sind, die in Zusammenhang mit der Vermittlung dieser Reisen angefallen sind.

Biogasanlagenfonds ein Steuerstundungsmodell? (IV R 7/16): In dem Verfahren haben (Klein-)Anleger einen geschlossenen Fonds gezeichnet, der Biogasanlagen errichtet und betreibt. Im Jahr der Inbetriebnahme der Anlagen erzielte der Fonds erhebliche Verluste. Das Finanzamt beurteilte die Investition als schädlich und versagte den Verlustausgleich.

Der IV. Senat hat nun zu klären, ob es sich tatsächlich um ein Steuerstundungsmodell handelt oder ob vielmehr typische Anlaufverluste von Firmengründern vorliegen.

Abgrenzung steuerbare Erfindertätigkeit und nicht steuerbare Zufallserfindung (III R 11/16): In dem vorliegenden Verfahren wird der III. Senat voraussichtlich die Grundsätze für die Abgrenzung einer steuerbaren erfinderischen Tätigkeit von einer grundsätzlich nicht steuerbaren Zufallserfindung weiter präzisieren.

Maßgeblicher Listenpreis für das Kraftfahrzeug eines Taxiunternehmers (III R 13/16): Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattung einschließlich USt anzusetzen. Der III. Senat wird in dem Verfahren voraussichtlich entscheiden, ob für die Bestimmung des inländischen Listenpreises eines als Taxi genutzten Kraftfahrzeugs eine speziell für Taxiunternehmer herausgegebene Preisliste als Beurteilungsgrundlage maßgeblich ist.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Heileurythmie als freiberufliche Tätigkeit (VIII R 26/15): Der VIII. Senat hat zu entscheiden, ob ein Heileurythmist eine ähnliche Tätigkeit im Sinne § 18 EStG ausübt, die derjenigen des Katalogberufes „Heilpraktiker“ oder „Krankengymnast“ oder eines anderen als ähnlich anerkannten Berufes vergleichbar ist.

Rentenberater als freiberufliche Tätigkeit (VIII R 2/16): Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob ein nicht zugelassener Rechtsanwalt als Rentenberater dennoch freiberufliche Einkünfte im Sinne des § 18 EStG erzielt.

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Einkommensteuerliche Behandlung einer seitens des Arbeitgebers abgeschlossenen Zusatzkrankenversicherung zugunsten des Arbeitnehmers (VI R 13/16): Im Streitverfahren stellt sich die Frage, ob eine Zusatzkrankenversicherung, die der Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers abgeschlossen hat und durch die der Arbeitnehmer lediglich einen Anspruch auf Sachleistungen erhält, als steuerpflichtiger Barlohn oder – im Rahmen der Freigrenze – als steuerfreier Sachlohn zu behandeln ist.

Kürzung vorweggenommener Werbungskosten für ein Masterstudium im Fall eines Graduiertenstipendiums (VI R 29/16): Im Verfahren wird der VI. Senat zu klären haben, ob die Kosten für ein Aufbaustudium (Master of Laws) als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auch abziehbar sind, wenn der Steuerpflichtige für dieses Masterstudium Leistungen aus einem Graduiertenstipendium erhält.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Kapitalertragsteuer bei Betrieben gewerblicher Art (VIII R 42/15, VIII R 15/16, VIII R 75/13, VIII R 43/15): In mehreren Verfahren wird sich der Bundesfinanzhof mit der

Besteuerung von Betrieben gewerblicher Art beschäftigen. Streitig ist jeweils die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Zum einen wird der Bundesfinanzhof zu beantworten haben, ob es Regiebetrieben möglich ist, Rücklagen zu bilden und ggf. welche Anforderungen an die - Kapitalertragsteuer vermeidende - Zuführung des Gewinns zu den Rücklagen zu stellen sind (VIII R 42/15 und VIII R 15/16) und ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Einbringung des Betriebs gewerblicher Art in eine Kapitalgesellschaft die - Kapitalertragsteuer auslösende - Auflösung solcher Rücklagen zur Folge hat (VIII R 75/13). Zum anderen wird der Bundesfinanzhof dazu Stellung nehmen, ob das handelsrechtliche Jahresergebnis eines Betriebs gewerblicher Art um die Verluste eines anderen Betriebs gewerblicher Art zu kürzen ist (VIII R 43/15).

Beteiligungsgrenze nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b EStG (VIII R 1/15): In diesem Verfahren wird darüber zu entscheiden sein, ob dem Steuerpflichtigen auch eine mindestens 1%-ige mittelbare Beteiligung (über einen Organträger) ein Wahlrecht zur Besteuerung nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif und dem damit verbundenen Abzug der tatsächlichen Werbungskosten eröffnet oder es andernfalls bei der sog. Abgeltungsteuer verbleibt.

Antrag auf Teileinkünfteverfahren (VIII R 19, 20/16): In zwei Verfahren kommt es auf die Frage an, wie lange ein Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens gestellt werden kann. In einen Verfahren (VIII R 20/16) wurden die Einkünfte durch eine später durchgeführte Außenprüfung erst als verdeckte Gewinnausschüttung zu Kapitaleinkünften umqualifiziert, worauf die Steuerpflichtigen mit der Antragstellung reagieren wollten. Im anderen Verfahren (VIII R 19/16) gingen die Steuerpflichtigen davon aus, dass bereits eine andere Ausnahmegvorschrift greift, und wurden über ihren Irrtum erst durch die erstmalige Veranlagung aufgeklärt.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Steuerbarkeit einer Entschädigung für Hochspannungsleitung (IX R 31/16): Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob eine einmalige Entschädigungszahlung, die von einem Stromnetzbetreiber für die Überspannung eines Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung geleistet wird, der Einkommensteuer unterliegt.

Anschaffungskosten für ein auf dem Gebiet der früheren DDR belegenes Grundstück im Fall der Nachlassspaltung (IX R 1/17): Anschaffungskosten sind u.a. die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben. Dazu rechnen grundsätzlich auch Ausgleichszahlungen eines Erben im Rahmen der Erbauseinandersetzung. Entgeltlich ist der Erwerb in dem Umfang, in dem der Wert des Erlangten den Wert des Erbanteils des übernehmenden Erben übersteigt und dieser hierfür Ausgleichszahlungen leisten muss. In dem vorliegenden Verfahren wird der IX. Senat voraussichtlich klären, ob isoliert unter Außerachtlassung des übrigen Nachlasses zu beurteilen ist, in welchem Umfang die Übertragung eines auf dem Gebiet der DDR belegenen Grundstücks auf einen Miterben im Rahmen der Erbauseinandersetzung entgeltlich erfolgt, wenn zu dem Nachlass im Zeitpunkt des Erbfalls zudem in der BRD belegene Grundstücke gehören.

Berücksichtigung eines Möblierungszuschlags bei der ortsüblichen Marktmiete (IX R 14/17): Ob die mit einer Vermietung einer Wohnung zu Wohnzwecken zusammenhängenden Werbungskosten in vollem Umfang abziehbar sind, beurteilt sich u.a. nach der Entgeltlichkeitsquote der Vermietung. In dem vorliegenden Verfahren wird der IX. Senat darüber zu entscheiden haben, ob bei der Ermittlung der Entgeltlichkeitsquote ein Möblierungszuschlag im Rahmen der ortsüblichen Marktmiete zu berücksichtigen ist und wie sich dieser ggf. ermittelt.

Sonstige Einkünfte

Verspätungsgeld bei nicht fristgemäßer Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen (X R 29/16): In dem Revisionsverfahren ist streitig, ob bei nicht rechtzeitiger Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a EStG von der Erhebung eines Verspätungsgeldes abzusehen ist, wenn die verzögerte Datenübermittlung auf fehlerhafte Software zurückzuführen ist, die die mitteilungspflichtige Stelle von einem anderen Unternehmen bezogen hat.

Sonderausgaben

Sonderausgabenabzug bei einbehaltenen Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen des Kindes (X R 25/15): Der X. Senat hat in dem Revisionsverfahren zu prüfen, ob die vom Lohn eines sich in Ausbildung befindlichen Kindes einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die sich bei ihm steuerlich nicht ausgewirkt haben, nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG als im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung getragene eigene Beiträge der Eltern als Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Familienleistungsausgleich

Kindergeldberechtigung von im EU-Ausland lebenden Personen mit inländischen gewerblichen Einkünften (III R 5/17): Wer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird, kann Kindergeld für sein Kind grundsätzlich nur für die Monate beanspruchen, in denen inländische Einkünfte erzielt werden. Der III. Senat wird in dem vorliegenden Verfahren voraussichtlich klären, ob für die Beurteilung dieser Frage bei Einkünften aus Gewerbebetrieb maßgeblich auf den Zeitpunkt des Entgeltzuflusses oder den Zeitpunkt der Ausübung der inländischen Tätigkeit abzustellen ist.

Einkommensteuerveranlagung / Tarif

Verfassungsmäßigkeit von § 35 EStG (VIII R 25/15): Dem VIII. Senat wird sich die Frage stellen, ob die Beschränkung der tariflichen Steuerermäßigung auf gewerbliche Einkünfte nach § 35 EStG gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verstößt.

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung? (VI R 18/16): Die Einkommensteuer ermäßigt sich, wenn der Steuerpflichtige Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in seinem Haushalt in Anspruch nimmt. Im Streitfall hatten die Kläger einen sog. Baukostenzuschuss für den Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Abwasserentsorgung gezahlt. Zu klären wird sein, ob die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten der Herstellung der Mischwasserleitung eine Steuerermäßigung rechtfertigen.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Verkauf von Ökopunkten durch eine gemeinnützigen Stiftung (V R 63/16): Streitig ist, ob der Verkauf sog. Ökopunkte durch eine gemeinnützige Stiftung einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder dem ideellen Bereich einer Stiftung zuzuordnen ist.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Besteuerung von in Kanada ansässigen Rentnern (I R 8, 9/16): Grundsätzlich unterliegen aus der gesetzlichen Sozialversicherung bezogene Renten auch dann der deutschen Besteuerung, wenn der Rentner im Ausland ansässig ist. Die Frage, ob dieses Besteuerungsrecht nach dem 2001 abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen mit Kanada ausgeschlossen ist und die Renten allein der kanadischen Besteuerung unterliegen, wird in diesen beiden Verfahren zu klären sein.

Besteuerung eines im Ausland tätigen Lichtdesigners (I R 44/16) und eines ausländischen Chortenors (I R 62/16): Im Regelfall besteht – abweichend von Arbeitnehmern und Selbständigen – bei Künstlern und Musikern auch bei einer lediglich vorübergehenden Tätigkeit in einem Staat ein dortiges Besteuerungsrecht. Der I. Senat wird die Frage zu klären haben, ob diese Regelung auch für einen an verschiedenen ausländischen Opernhäusern tätigen Lichtdesigner und für einen Chortenor gilt, der durch sog. Choruzügerverträge für konkrete Opernprojekte im Inland verpflichtet wurde.

UMSATZSTEUER

Im Auftrag von Krankenkassen erbrachte telefonische Beratungsleistungen als umsatzsteuerbefreite Heilbehandlungen (XI R 19/15): Vom XI. Senat wird zu klären sein, in welchem Umfang telefonische medizinische Beratungsleistungen als Heilbehandlungen i.S. des § 4 Nr. 14 Buchst. a Satz 1 UStG angesehen werden können. Im Urteilsfall übernahm eine GmbH für Krankenkassen und Pharmaunternehmen die telefonische Beratung von Patienten im Rahmen eines „Gesundheitstelefon“. Die Beratung erfolgte durch medizinische Fachangestellte (Arzthelferinnen), Krankenschwestern, Krankenpfleger und Zahnarzthelferinnen. In ca. 1/3 der Fälle wurden Fachärzte hinzugezogen, die die Beratung der Patienten übernahmen oder eine Zweitmeinung erteilten.

Rechnungsanforderung (V R 25/15): Zu klären ist, ob der Vorsteuerabzug auch aus Rechnungen möglich ist, die eine Anschrift ausweisen, unter der keine geschäftlichen oder zumindest keine büromäßigen Aktivitäten stattfinden.

Rabattgewährung an private Krankenkassen (V R 42/15): Der Bundesfinanzhof hat zu entscheiden, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Rabatte der Pharmaunternehmen nach § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel gegenüber privaten Krankenkassen und Trägern der Beihilfe und Heilfürsorge die Bemessungsgrundlage mindern.

Rückzahlung der unrichtig in einer Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer (XI R 28/16): Gegenstand des Revisionsverfahrens ist die Rechtsfrage, ob für eine Rechnungsberichtigung nach § 14c Abs. 1 UStG die Rückzahlung der unrichtig in einer Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer erforderlich ist. Der XI. Senat des Bundesfinanzhofs hatte diese Rechtsfrage im Verfahren XI R 43/14 noch offen gelassen. Im vorliegenden Verfahren verpachtete die Klägerin ein Pflegeheim nebst Einrichtung an eine KG. Die Vertragsparteien nahmen zunächst an, die Verpachtung der Einrichtung sei, anders als die Verpachtung des Pflegeheims, umsatzsteuerpflichtig, gingen aber später von insgesamt umsatzsteuerfreien Vermietungsleistungen aus. Die Rechnungen an die KG wurden entsprechend berichtigt. Eine Rückzahlung der Umsatzsteuer an die KG erfolgte jedoch (bisher) nicht.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Einbeziehung der Beschäftigten nachgeordneter Gesellschaften bei der Lohnsummenregelung (II R 34/15 und II R 57/15): Die Lohnsummenregelung findet nach § 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG 2009 u.a. dann keine Anwendung, wenn der Betrieb nicht mehr als 20 Beschäftigte hat (jetzt nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 ErbStG ab 1. Juli 2016 Nichtanwendung bei nicht mehr als fünf Beschäftigten). In den Revisionsverfahren wird der II. Senat zu entscheiden haben, ob bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten des Betriebs die Beschäftigten nachgeordneter Gesellschaften auch für Erwerbe bis zum 6. Juni 2013 einzubeziehen sind, als dies noch nicht gesetzlich vorgeschrieben war (§ 37 Abs. 8 ErbStG).

Verjährter Pflichtteilsanspruch als Nachlassverbindlichkeit (II R 1/16 und II R 17/16): Der II. Senat wird in diesen Verfahren Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen, ob die Geltendmachung eines bereits verjährten Pflichtteilsanspruchs bei einem späteren Erwerb des Pflichtteilsberechtigten durch Erbanfall zu einer abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeit führt.

Besteuerung der Zuwendung einer Stiftung schweizerischen Rechts (II R 6/16): Freigebige Zuwendungen unter Lebenden unterliegen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG der Erbschaftsteuer. Als Schenkung unter Lebenden gilt auch der Erwerb bei Auflösung einer Vermögensmasse ausländischen Rechts oder der Erwerb durch Zwischenberechtigte (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 ErbStG). In dem Revisionsverfahren wird der II. Senat zu klären haben, ob die Zuwendung einer Familienstiftung schweizerischen Rechts an eine im Inland ansässige Person als Schenkung unter Lebenden nach einer dieser Vorschriften zu

versteuern ist.

Steuerbefreiung bei mittelbarer Schenkung von Betriebsvermögen (II R 18/16): In dem Revisionsverfahren stellt sich u.a. die Frage, ob die Steuervergünstigung des § 13a ErbStG (Stand 2003) auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn Betriebsvermögen nicht unmittelbar geschenkt wird, sondern im Wege einer mittelbaren Schenkung Geldmittel zum Erwerb von Betriebsvermögen eines Dritten zugewendet werden.

Steuerbefreiung von Familienheim bei Übertragung durch die Erbin unter Nießbrauchsvorbehalt (II R 38/16): Die Steuerbefreiung für ein Familienheim entfällt nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b Satz 5 ErbStG rückwirkend, wenn der überlebende Ehegatte das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken selbst nutzt. In dem Verfahren wird zu entscheiden sein, ob die Steuerbefreiung auch dann rückwirkend entfällt, wenn der überlebende Ehegatte das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb unter Nießbrauchsvorbehalt auf seine Tochter überträgt und aufgrund des vorbehaltenen Nießbrauchs weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

ZOLL- UND ZOLLTARIFRECHT

Verwahrungsgebühren zu Lasten des Empfängers bei Nichtabholung von Postsendungen beim Zoll (VII R 21/16): Das Verfahren betrifft die Frage, ob im Fall von Postsendungen, die vom Empfänger selbst und nicht vom Postdienstleister zollrechtlich zu behandeln sind, Verwahrungsgebühren zu Lasten des Warenempfängers zu erheben sind, wenn die Waren nicht abgeholt werden.

INSOLVENZRECHT

Geltendmachung von Steuerforderungen nach Beendigung des Insolvenzverfahrens (VII R 1/16): Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob offene Steuerforderungen, die während des Insolvenzverfahrens Masseverbindlichkeiten darstellten, nach Beendigung des Verfahrens gegen den ehemaligen Insolvenzschuldner geltend gemacht werden können, auch wenn der Insolvenzschuldner zuvor eine Restschuldbefreiung erlangt hat.

ABGABENORDNUNG / VERFAHRENSRECHT

Bauabzugssteuer: Betriebsausgabenabzug trotz fehlender Empfängerbenennung (IV R 11/16): Eine inländische Kommanditgesellschaft (KG) hatte umfangreiche Bauleistungen britischer Subunternehmer in Anspruch genommen. Bei diesen handelte es sich um wirtschaftlich inaktive Domizilgesellschaften. Die KG nahm von den Gegenleistungen den Steuerabzug für Rechnung der Subunternehmer vor und führte diese Bauabzugssteuer an das Finanzamt ab. Der IV. Senat wird darüber zu befinden haben, ob das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung kürzen durfte, dass die KG die tatsächlichen Zahlungsempfänger nicht benennen kann.

Auskunftsanspruch zur Umsatzbesteuerung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (VII R 20/16): Das Verfahren betrifft die Frage, ob ein privates Unternehmen einen Auskunftsanspruch zur Umsatzbesteuerung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für die Vorbereitung einer Konkurrentenklage hat, wenn bei der Abholung und dem Transport von Hausmüll zwischen einem privaten Unternehmen und einer Anstalt des öffentlichen Rechts ein Wettbewerbsverhältnis besteht, das zu einer Umsatzsteuerpflicht der Tätigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts führen könnte.

Tatsächliche Verständigung im Rahmen einer Steuerfahndungsprüfung (X R 17/17): Mit dem Verfahren wird die Frage an den X. Senat herangetragen, ob eine tatsächliche Verständigung, die vom Sachgebietsleiter der Steuerfahndung ohne Anwesenheit eines für die Veranlagung des Klägers zuständigen Amtsträgers abgeschlossen wurde, Bindungswirkung entfaltet, sofern zwischen Steuerfahndung und veranlagender Betriebsprüfung eine „arbeitsteilige Vorgehensweise“ vereinbart wurde.

